

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage entlang der K 63 (Vredener Dyk) im Baugebiet „Am Kalkbruch“ vom 20.10.2000

Verzeichnis der Veränderungen:

Beschluss vom:

in Kraft getreten am:

Geänderte Regelungen:

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die
Immissionsschutzanlage entlang der K 63 (Vredener Dyk) im Bau-
gebiet „Am Kalkbruch“
vom 20.10.2000

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und des § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 11.06.1990 (EBS) hat der Rat der Stadt Ahaus am 18.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage entlang der K 63 (Vredener Dyk) im Baugebiet „Am Kalkbruch“ ist endgültig hergestellt, wenn die Flächen im Eigentum der Stadt Ahaus stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die jeweilige Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

3

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 Buchst. A Abs. 2, Buchst. B Abs. 1 bis 6 EBS gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

Abzustellen ist hierbei auf die Oberkante des Innenraums des Geschosses.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlagen erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Buchst. B Abs. 1 der EBS genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) 25 %,
2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) 50 %,
3. von mehr als 12 dB(A) 75 %.

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die jeweilige Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemißt sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus am 18.10.2000 beschlossene Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage entlang der K 63 (Vredener Dyk) im Baugebiet „Am Kalkbruch“ wird gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) i.V.m. § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 11.11.1999 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 20.10.2000

Der **Bürgermeister**
Dr. Korte